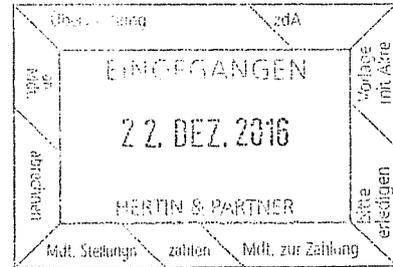


**Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 20.12.2016

Aktenzeichen: 2-03 O 410/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Martin Vogel,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: V 310/16

gegen

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH,

Antragsgegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 15.12.2016 nebst 2 Anlagen

durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht
Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht

am 20.12.2016 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – aufgegeben,

die nachfolgend wiedergegebene Gegendarstellung in der nächsten zum Druck noch nicht fertiggestellten Ausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abzdrukken:

In der FAZ vom 28.11.2016 im Feuilleton (S. 11) wird in dem Beitrag „In der Schwebel – Bei der VG Wort verbleiben die Verteilungsfragen offen“ im Zusammenhang der Folgen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April dieses Jahres „Verlegeranteil“ in Bezug auf meine Person wahrheitswidrig behauptet, ich hätte als früherer Berater der damaligen Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin mit für die jetzige Gesetzeslage gesorgt.

Richtig ist demgegenüber, dass ich nicht als Berater der früheren Justizministerin Däubler-Gmelin mit für die jetzige Gesetzeslage gesorgt habe.

München, den 10.12.2016

Dr. Martin Vogel

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Der Beschluss beruht auf den §§ 9 HPG, 53 I GKG, 3, 32, 91, 935 ff. ZPO, 53 I Nr.1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung** angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die

Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 20. Dezember 2016

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-03 O 409/16



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Martin Vogel,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,
Hellerhofstraße 2-4, 60327 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 15.12.2016, bei Gericht eingegangen am selben Tage,
nebst 2 Anlagen,

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht
Richter am Landgericht

am 20.12.2016 **beschlossen:**

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – **aufgegeben,**

die nachfolgend wiedergegebene Gegendarstellung in der nächsten zum Druck noch nicht fertiggestellten Ausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abzudrucken:

„In der FAZ vom 25.11.2016 wird auf der Medienseite (S. 15) in dem Beitrag „Die nächste Etappe – Mitglieder entscheiden über Zukunft der VG Wort“ über mich wahrheitswidrig behauptet, ich hätte seinerzeit als Berater der vormaligen Justizministerin Herta Däubler-Gmelin für einen Passus im Urheberrechtsgesetz gesorgt, der eine Rechtswahrnehmung, wie sie die VG Wort ausübt, ausschließt.

Richtig ist demgegenüber, dass ich seinerzeit nicht als Berater der vormaligen Justizministerin Herta Däubler-Gmelin für einen Passus im Urheberrechtsgesetz gesorgt habe, der eine Rechtswahrnehmung, wie sie die VG Wort ausübt, ausschließt.

München, den 10.12.2016

Dr. Martin Vogel“

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf € 10.000,- festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 9 Abs. 1 HesPrG, 3, 32, 91, 935 ff. ZPO, 53 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung** angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig

geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 20.12.2016

Geschäftsstelle